

UNTERNEHMENSSCHUTZ-PLUS-FEUER-VERSICHERUNG 1995 FÜR GEBÄUDE (UPG-F-95)

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 84-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 1. der UPB-95

2.2. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGEN SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN (SN6)

Text abgedruckt unter Punkt 2.1. der UPB-F-95

2.3. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.2. der UPB-F-95

2.4. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Text abgedruckt unter Punkt 2.3. der UPB-F-95

2.5. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Text abgedruckt unter Punkt 2.4. der UPB-F-95

2.6. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.5. der UPB-F-95

2.7. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Text abgedruckt unter Punkt 2.6. der UPB-F-95

2.8. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.7. der UPB-F-95

2.9. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.8. der UPB-F-95

2.10. FREMDES EIGENTUM

Text abgedruckt unter Punkt 2.9. der UPB-F-95

2.11. ÄNDERUNG VON BEDINGUNGEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.10. der UPB-F-95

2.12. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Text abgedruckt unter Punkt 2.11. der UPB-F-95

2.13. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.14. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSOFFEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.13. der UPB-F-95

2.15. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.14. der UPB-F-95

2.16. NEUWERTKLAUSEL-ERWEITERUNG

In Ergänzung des Punktes 2 der SN6 (Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen - Text abgedruckt unter Punkt 2.1. der UPB-F-95) gilt vereinbart, daß bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

2.17. AUSZENVERSICHERUNG

Zäune, Einfriedungen und Kulturen am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt S 50.000,-- je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

2.18. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.19. der UPB-F-95

2.19. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Text abgedruckt unter Punkt 2.20. der UPB-F-95

2.20. SCHÄDEN AM PKW ODER KOMBI

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an PKWs oder Kombis im Eigentum oder in der Haltung des namhaft gemachten Geschäftsinhabers sind in der Garage des versicherten Gebäudes bis zu einem Gesamtwert von S 200.000,-- mitversichert, falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am KFZ selbst liegt.

2.21. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.15. der UPB-F-95

2.22. RESTWERTKLAUSEL

In einem eventuellen Brandschaden gilt bei Gebäuden ein Restwert, soweit er nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes des vom Schaden betroffenen Gebäudes beträgt, als verloren. Voraussetzung ist, daß die Restwerte tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Eine, auch nur teilweise, Wiederverwendung findet Anrechnung auf die Ersatzleistung.

2.23. WIEDERAUFBAU IN ÖSTERREICH

Falls ein Objekt nach einem Brandschaden an anderer Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut wird, wird die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie nach Maßgabe der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.